

# Compliance für Sanierer und Insolvenzverwalter?

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die Mitglieder des VID (Verband der Insolvenzverwalter Deutschlands) haben sich neben den zu beachtenden gesetzlichen Regelungen (insbesondere der Insolvenzordnung) schon in der Vergangenheit Grundsätze für eine ordnungsgemäße Berufsausübung gegeben (siehe *www.vid.de*) und eine Zertifizierung aller Mitglieder mit Wirkung ab 2010 gefordert. Die Grundsätze der Insolvenzverwalter wurden auf ihrer diesjährigen Frühjahrstagung am 13.5.2010 (vgl. Bericht in diesem Heft ab S. 179) weiterdiskutiert. Man befindet sich auf dem Weg zur Schaffung einer Berufsordnung. Derzeit handelt es sich um berufsethische Standards, welche sich die im VID zusammengeschlossenen Insolvenzverwalter selbst gegeben haben: Damit hält „Compliance“ auch Einzug in den Insolvenzverwalterbereich. Während die Insolvenzverwalter bei aller Individualität doch als homogene Gruppe wahrgenommen sowie organisiert werden können und der Handlungsrahmen sowie die Beteiligten umrissen sind, sind die Compliance-Anforderungen als Sanierer eher unklar, zumal die jeweils verfolgten Sanierungsinteressen sehr verschieden sein können.

Ist „Compliance“ für Sanierer und Insolvenzverwalter ein Thema? Sicherlich zunächst einmal insoweit, wie sie in Sanierungsprojekten oder Insolvenzverfahren aufgrund einer mangelhaften Compliance-Organisation Haftungsansprüche gegenüber den Verantwortlichen geltend machen. Insbesondere Insolvenzverwalter, welche in ihrer großen Mehrheit Rechtsanwälte sind, könnten sich mit dem Thema „Compliance“ aber auch unter dem Aspekt einer verantwortlichen Selbstorganisation befassen. Darüber hinaus sind sie prädestiniert, das Thema „Compliance“ als Beratungsfeld in Zeiten stagnierender Insolvenzverfahrenszahlen und dem Überangebot an Insolvenzverwaltern als neues Betätigungsfeld zu erschließen. Im nachfolgenden, Anfang September erscheinenden KSI-Heft 05/10 wird das Thema detailliert zur Diskussion und insbesondere die Frage gestellt werden: „Compliance – alter Wein in neuen Schläuchen?“ Allerdings ist abzuwägen, ob mit der Forderung einer Compliance-Organisation für Insolvenzverwalter mit „Ka-



Peter Depré, Fachanwalt für Insolvenzrecht sowie für Bank- und Kapitalmarktrecht, stv. Vorsitzender des ZIS Mannheim e.V., KSI-Herausgeber

nonen auf Spatzen geschossen“ wird, wenn man bedenkt, dass lediglich 1,1% der Insolvenzen Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitern betreffen. Bedeutet Compliance für Insolvenzverwalter mehr Bürokratie oder bedeutet Compliance eine stärkere Professionalisierung? Wie man jedenfalls durch eine Compliance-Organisation das Schadensrisiko mildern kann, wird ein weiterer Aufsatz in KSI 05/10 unter der Überschrift „Umsetzung von Compliance-Management in mittelständischen Unternehmen“ beschreiben. Das führt zu weiteren Fragestellungen:

- Könnte sich Compliance-Management auch im Hinblick darauf für Insolvenzverwalter anbieten, dass es sich bei Insolvenzverwalterbüros vielfach um mittelständische Unternehmen handelt, die eine Vielzahl von Insolvenzverfahren professionell betreuen?
- Handelt es sich dabei dann um eine unnötige Bürokratisierung und eventuelle Verteuerung der Verwaltung oder dient es der persönlichen Haftungsvermeidung?
- Kann der Insolvenzverwalter hierbei uneingeschränkt die Business Judgment Rule für sich in Anspruch nehmen, sowohl im einzelnen Verfahren als auch im Rahmen seiner Insolvenzverwaltungsorganisation?

Die strengen Haftungsregeln der §§ 60, 61 InsO in einzelnen Verfahren behindern bekanntlich nicht selten die Umsetzung wirtschaftlicher Lösungen: Eine Vielzahl von Insolvenzverwaltern, aber auch Insolvenzrichter und Rechtspfleger, halten sich wegen der präventiven Haftungswirkung der einschlägigen Rechtsnormen und der an das Haftungssystem gebundenen, nicht voraussehbaren Rechtsprechung mit mutigen Entscheidungen zurück. Die ex-post-Betrachtungen enthalten für den „Guerilla“-Verwalter nicht kalkulierbare Risiken.

Die Gesetzeslage verhindert eine andere, wie gelegentlich beklagt, „Insolvenzkultur“ in unserer bundesdeutschen Insolvenzlandschaft. So wie „Guerilla-Gärtner“ durch Eigeninitiative zur Verschönerung trister Innenstädte beitragen können, so könnten auch „Guerilla-Verwalter“ zur Aufhellung des Insolvenzgeschehens beitragen. Dabei sollten nicht Wildwuchs oder Anarchie zum Zuge kommen, sondern verantwortliches Handeln ohne ein zu enges Korsett.

Eine analoge Anforderung, wie sie in § 161 AktG i.V. mit dem DCGK unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes statuiert wurde und den Gerichten einerseits einen größeren Spielraum bei der Anwendung der Haftungsnormen einräumt sowie andererseits die wirtschaftlichen (Fehl-)Entscheidungen des Insolvenzverwalters begrenzt, ist im Interesse der Stakeholder. Eine Compliance-Organisation der Insolvenzverwalter, überprüfbar im Rahmen eines Zertifizierungsprogramms, könnte die Anforderungen an einen sorgfältigen Insolvenzverwalter beschreiben und einen breiteren Handlungsrahmen eröffnen.

Ihr